



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 23.05.2019 Nr. 21

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Satzung über die abweichende Festsetzung
von Straßenausbaubeiträgen für die
öffentlichen Einrichtungen „Bergstraße“ 408

Gemeinde Oberfeld
Haushaltssatzung 2019 410

Gemeinde Rosdorf
B-Plan Nr. 021B „Siekanger Mitte“ , 4. Änderung,
sowie B-Plan Nr. 021C „Siekanger Ost“, 2. Änderung,
OT Rosdorf 412

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband Duderstadt
Verbandsversammlung am 29.05.2019 414

Wassierzweckverband Peine
Haushaltssatzung 2019 415

Nachtragshaushaltssatzung 2018 417

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet
Seeburger See
Haushaltssatzung 2019 419

Satzung
über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die
öffentlichen Einrichtungen „Bergstraße“

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 3. August 2016 hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 28. März 2019 für den Ausbau der öffentlichen Einrichtungen „Bergstraße“ in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) gelegenen öffentlichen Einrichtungen
- a) „Bergstraße“ – Straßenzug (Gabelungsarm) von in etwa der nördlichen Kante der Einmündung „Am Iberg“ (Beginn der Gabelung) in westlicher Richtung bis zur B 242 führende Achse;
 - b) „Bergstraße“ – Straßenzug (Gabelungsarm) von etwa in Höhe der nördlichen Kante der Einmündung Am Iberg (Beginn der Gabelung) in östlicher Richtung bis zur B 242 führende Achse.

Diese zwei öffentlichen Einrichtungen bzw. deren Lage sind in der Anlage (Übersichtskarte) ohne Maßstab farblich und mit den Buchstaben a und b markiert.

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 3. August 2016 beträgt der Anteil der Anlieger am Aufwand für den Ausbau der im Absatz eins aufgeführten öffentlichen Einrichtungen **15 %**.

§ 2

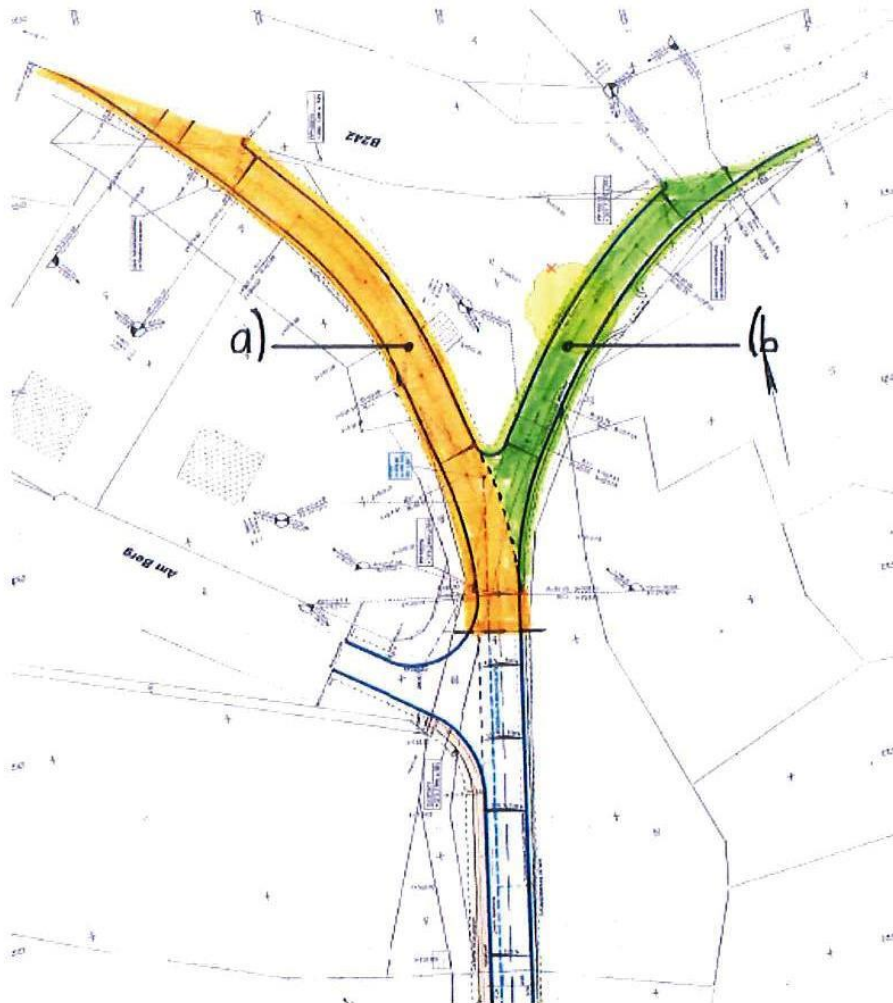
Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 6. Mai 2019

Gemeinde Bad Grund (Harz)


Harald Dietzmann
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Einrichtungen „Bergstraße“



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberfeld für das Haushaltsjahr 2019

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seiner Sitzung am 15.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	952.100
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	952.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	904.100
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	875.900
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	990.400
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.769.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	610.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.300

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.504.500
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.652.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 610.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Obernfeld, den 16.01.2019

gez. Wüstefeld
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 15.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.05.2019 bis einschließlich 13.06.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Obernfeld, Kirchgasse 8, 37434 Obernfeld zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Dienstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Obernfeld, den 17.05.2019

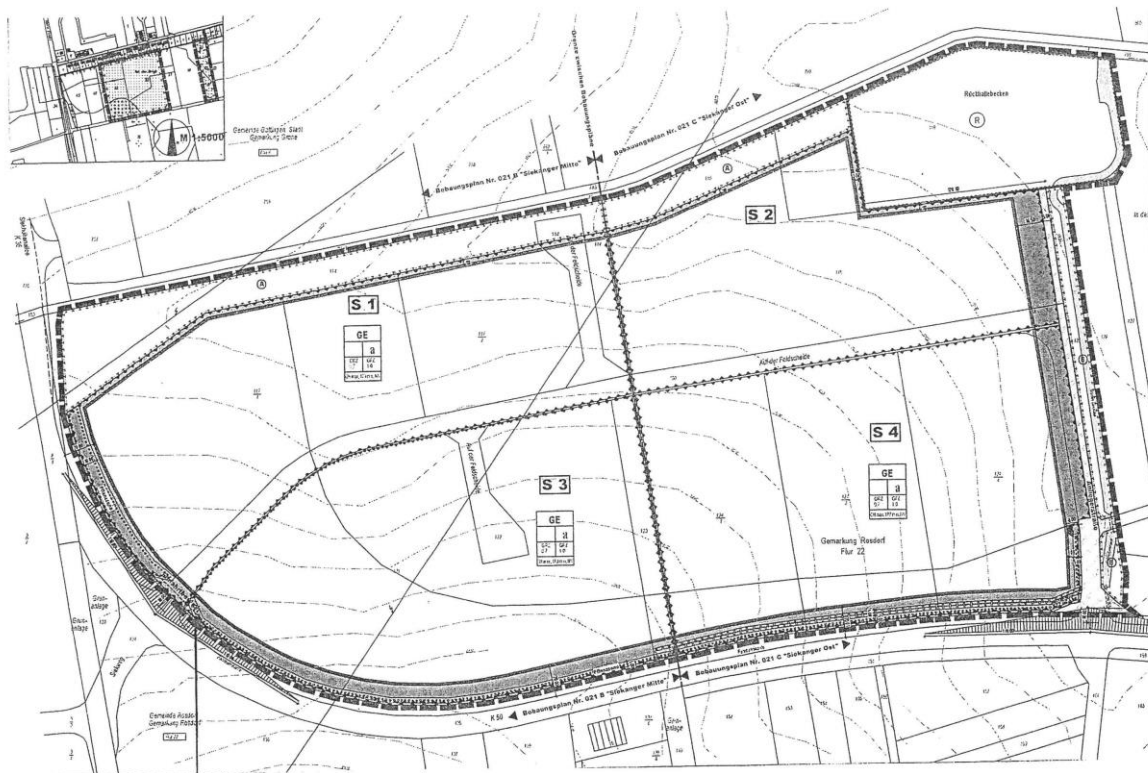
Gemeinde Obernfeld
Der Bürgermeister

gez. Wüstefeld

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021B „Siekanger Mitte“, sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 021C „Siekanger Ost“ Ortschaft Rosdorf, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 88. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Mittwoch, 29. Mai 2019, 15:00 Uhr
in der Sparkasse Duderstadt, Bahnhofstr. 41, 37115 Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Zweckverbandsversammlung vom 13. März 2019
3. Mitteilungen
4. Bericht zum Abschluss des Geschäftsjahres 2018
5. Information über den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen zum Jahresabschluss zum 31.12.2018
6. Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG für das Geschäftsjahr 2018
7. Informationen zur Lage und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2019
8. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wucherpfennig
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2019, für den Bereich Trinkwasser.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

in den Einnahmen auf	21.984.854 €
in den Ausgaben auf	21.984.854 €

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 07.12.2018

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 05.08. – 14.08.2019 beim Wasserverband Peine , Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 16.05.2019

(Witte),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2018, für den Bereich
Trinkwasser.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9 - 12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

in den Einnahmen auf	21.405.797 €	(21.042.883 € Plan)
in den Ausgaben auf	21.405.797 €	(22.042.883 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 07.12.2018

(Schröder),
Verbandsgeschäftsführer

(Witte),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Er Erfolgsplan liegt vom 05.0. – 14.08.2019 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 16.05.2019

(Witte),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 7 vom 23.02.2006 S. 77) hat die Verbandsversammlung am 16.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird		
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	49.410,00 €
	in den Aufwendungen auf	51.300,00 €
	Jahresfehlbetrag	1.890,00 €
im Vermögensplan	in den Einzahlungen	70.640,00 €
	in den Auszahlungen	70.640,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Zweckverbandes beträgt 23.000,00 €
und ist gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung wie folgt aufzubringen:

Stadt Duderstadt	1.150,00 €
Samtgemeinde Gieboldehausen	1.150,00 €
Landkreis Göttingen	11.500,00 €
Samtgemeinde Radolfshausen	5.750,00 €
Gemeinde Seeburg	3.450,00 €

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Seeburg, 16.01.2019

Martin Bereszynski
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Christel Wemheuer
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde des in § 4 festgesetzten Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 50.000,00 Euro ist erfolgt. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. mit § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 27.05.2019 bis einschl. 07.06.2019 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 130 zur Einsichtnahme aus.

Seeburg, 22.05.2019

gez. Bernd Knöchelmann
Stellv. Verbandsgeschäftsführer